

Aufgrund von § 16 und § 28 Abs. 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1385) geändert worden ist i.V.m. § 2 der Landesverordnung zur Durchführung des Infektionsschutzgesetzes (IfSGDV) vom 10. März 2010 (GVBl. 2010, 55), zuletzt geändert durch § 7 des Gesetzes vom 15.10.2012 (GVBl. S. 341) erlässt die Kreisordnungsbehörde mit Zustimmung des Gesundheitsamtes der Kreisverwaltung Ahrweiler und im Einvernehmen mit dem Land Rheinland-Pfalz für das Gebiet des Landkreises Ahrweiler folgende

Allgemeinverfügung

zu weiteren kontaktreduzierenden Maßnahmen aufgrund des erhöhten Aufkommens von SARS-CoV-2 -Infektionen im Kreis Ahrweiler

1. Es wird dringend empfohlen, private Zusammenkünfte und Feiern in privaten Räumlichkeiten oder Flächen auf 10 Personen aus höchstens zwei Hausständen zu begrenzen.
2. In der Zeit von 23:00 Uhr bis 06:00 Uhr ist es folgenden Einrichtungen untersagt, alkoholische Getränke auszuschenken oder zum Außerhaus-Verzehr abzugeben:
 - a. gastronomische Einrichtungen im Sinne von § 7 Abs. 1 der 11. CoBeLVO
 - b. Einrichtungen des Beherbergungsgewerbes im Sinne von § 8 der 11. CoBeLVO
 - c. Verkaufsstätten und ähnliche Einrichtungen, insbesondere Tankstellen, Kioske, Einzelhandelsgeschäfte und Supermärkte
 - d. Spielbanken/Spielhallen/Wettvermittlungsstellen
 - e. Internetcafés
3. In folgenden Einrichtungen ist die Anzahl der zeitgleich anwesenden Personen auf eine Person pro 10 qm Verkaufs- oder Besucherfläche zu begrenzen (Personenbegrenzung):
Wochenmärkte
4. Untersagt sind die Öffnung und Durchführung von Martinsumzüge, Martinsfeuer sowie Aktivitäten im Freien anlässlich des Halloween-Brauchs.
5. Auf allen stark frequentierten, durch Hinweisschilder besonders ausgewiesenen, innerörtlichen Straßen und Plätzen gilt eine Maskenpflicht.
6. Die übrigen Regelungen der 12. CoBeLVO bleiben unberührt.
7. Diese Allgemeinverfügung tritt am 26.10.2020 in Kraft und mit Ablauf des 08.11.2020 außer Kraft.